

Satzung

über die Friedhofsgebühren der Stadt Elsdorf

vom 15. 12. 2010

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. 12. 1974 (GV. NRW. S. 91 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. 12. 2009 (GV. NRW. S. 950) und der §§ 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. 10. 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. 06. 2009 (GV. NRW. S. 394) hat der Rat in Elsdorf in seiner Sitzung am 14. 12. 2010 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Elsdorf, der besonderen Friedhofseinrichtungen sowie für die sonstigen Leistungen nach der Satzung über die Ordnung auf den Friedhöfen der Gemeinde Elsdorf werden zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG Gebühren erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Antragsteller oder derjenige, in dessen Auftrag der Friedhof oder die besondere Friedhofseinrichtung benutzt bzw. für den sonstige Leistungen nach der Satzung über die Ordnung auf den Friedhöfen erbracht werden.
- (2) Schulden mehrere Gebührenpflichtige ein und dieselbe Gebühr, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Gebühren nach dieser Satzung werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Eines förmlichen Heranziehungsbescheides bedarf es nicht.
- (2) Gegen Gebühren ist eine Aufrechnung unzulässig.

§ 4

Gebührensatz

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem nachstehend aufgeführten Gebührentarif:

A) Gebühren für Erdbestattungen			
1.1	Gebühr für Grabanfertigung mit Bestattung		€
1.1.1.1	Erwachsene und Kinder nach dem vollendeten 5. Lebensjahr mit Träger		662,00
1.1.1.2	Erwachsene und Kinder nach dem vollendeten 5. Lebensjahr ohne Träger		542,00
1.1.2.1	Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr mit Träger		257,00
1.1.2.2	Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr ohne Träger		227,00
1.2.1	Gebühr für die Bestattung einer Aschurne mit Träger		256,00
1.2.2	Gebühr für die Bestattung einer Aschurne ohne Träger		227,00
B) Gebühren für Umbettungen			
2.1	Ausgrabungen von Leichen		
2.1.1	vor Ablauf der Ruhefrist:		
2.1.1.1	Erwachsene und Kinder nach dem vollendeten 5. Lebensjahr		599,00
2.1.1.2	Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr		329,00
2.1.2	nach Ablauf der Ruhefrist		
2.1.2.1	Erwachsene und Kinder nach dem vollendeten 5. Lebensjahr		468,00
2.1.2.2	Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr		243,00
2.2	Ausgraben einer Aschurne		169,00
2.3	Wiederbeisetzung von Leichen		
2.3.1	Erwachsene und Kinder nach dem vollendeten 5. Lebensjahr		397,00
2.3.2	Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr		157,00
2.4	Wiederbeisetzung einer Aschurne		169,00
C) Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle			
3.1	Aufbewahrung in der Leichenhalle (Nutzungsentgelt pauschal)		159,00
3.1.1	Nutzungsentgelt Trauerhalle (Aufbahrung durch Bestatter)		156,00
3.1.2	Nutzungsentgelt Trauerhalle (Aufbahrung durch Stadt)		277,00
D) Gebühren für Nutzungsrechte			
Die Gebühren betragen für die Dauer der Nutzungszeit für			
4.1	Reihengrabstätten		686,00
4.1.1	Kindergrabstätten		350,00
4.2	Einzelwahlgrabstätten		1.620,00
4.3	Doppelwahlgrabstätten		3.240,00
4.4	Familiengrabstätten (3-stellig)	pro Stelle 1.913,00	6.150,00
4.5	Urnenreihengrabstätten		350,00
4.6	Urnenwahlgrabstätten (2-stellig)		1.100,00
4.7	Urnenwahlgrabstätten (4-stellig)		1.650,00
E) Sonderleistungen			
5.1	Werden auf Wunsch der Angehörigen besondere Leistungen erbracht, die nicht in den Abschnitten A) – D) aufgeführt sind, so werden die tatsächlich anfallenden Gesamtkosten berechnet. Besondere Leistungen sind u.a.: a) Beerdigungen an Freitagen, die über die regelmäßige Arbeitszeit (12.30 Uhr) hinausgehen; b) Beerdigungen an Samstagen.		

F) Gebühren für die Aufstellung von Grabmalen und Holzkreuzen sowie das Verlegen von Abdeckplatten, Liegekissen (Kopfsteinen) und Einfassungen		
6.1	Grabmal	
6.1.1	Reihengrab / Kindergrab	30,00
6.1.2	Einzelwahlgrab	45,00
6.1.3	Doppelwahlgrab	85,00
6.1.4	dreistelliges Wahlgrab (Familiengrab)	85,00
6.1.5	Urnenwahlgrab	30,00
6.1.6	Urnenreihengrab	10,00
6.2.	Abdeckplatte	
6.2.1	Reihengrab / Kindergrab	25,00
6.2.2	Einzelwahlgrab	25,00
6.2.3	Doppelwahlgrab	60,00
6.2.4	dreistelliges Wahlgrab (Familiengrab)	100,00
6.2.5	Urnenwahlgrab	15,00
6.2.6	Urnenreihengrab	10,00
6.2.7	Teilabdeckungen pro Stück	15,00
6.3	Einfassung	
6.3.1	Reihengrab / Kindergrab	10,00
6.3.2	Einzelwahlgrab	10,00
6.3.3	Doppelwahlgrab	15,00
6.3.4	dreistelliges Wahlgrab (Familiengrab)	25,00
6.3.5	Urnenwahlgrab	10,00
6.3.6	Urnenreihengrab	5,00
6.4	Liegekissen (Kopfstein)	
	für alle Grabstätten	5,00
6.5	Holzkreuze	
	für alle Grabstätten	30,00

§ 5

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

- (1) Diese Gebührensatzung tritt am 01. 01. 2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Friedhofsgebühren der Gemeinde Elsdorf vom 22. 10. 1975 in der Fassung der 17. Änderung der Satzung über die Friedhofsgebühren vom 25. 11. 2009 außer Kraft.